

GR_GERICHTE KSK 2022 26 vom 29. Juni 2022

GR Gerichte, 2022-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2022_26

FR: GR_GERICHTE KSK 2022 26 du 29 juin 2022

IT: GR_GERICHTE KSK 2022 26 del 29 giugno 2022

Regeste

Regionalgericht Plessur, Einzelrichter

Erwägungen

E. 3

/ 8 1.1. Gegen den erstinstanzlichen Entscheid über die Konkurseröffnung ist die Beschwerde zulässig (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerdeinstanz kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner erstens durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet, und zweitens seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 2 SchKG). 1.2. Im Beschwerdeverfahren sind – besondere Bestimmungen des Gesetzes vorbehalten – neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). In Art. 174 Abs. 2 SchKG erlaubt das Gesetz dem Schuldner zwar, seine gegen das Konkurserkenntnis erhobene Beschwerde mit bestimmten, erst nach dem angefochtenen Entscheid entstandenen neuen Tatsachen und Beweismitteln zu begründen. Doch zählt das Gesetz die zulässigen Noven (Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht) abschliessend auf (BGer 5A_243/2019 v. 17.5.2019 E. 3.1). Ausserdem muss die Begründung der Konkursbeschwerde samt Belegen vollständig innert der zehntägigen Beschwerdefrist erfolgen (BGE 136 III 294 E. 3; KGer GR KSK 21 94 v. 20.1.2022 E. 2). 2. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die Forderung, die zum Konkurs geführt habe, am 31. Mai 2022, also nach der Konkurseröffnung, beim Betriebs- und Konkursamt der Region Plessur einbezahlt. 2.1. Damit der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung vorliegt, muss die betriebene Schuld samt Zins und Kosten bezahlt sein. Zu den Kosten gehören zunächst sämtliche Betriebskosten einschliesslich der Kosten der Konkursandrohung, allfälliger vorsorglicher Anordnungen, der Rechtsöffnungskosten und der im Rechtsöffnungsverfahren allenfalls zugesprochenen Parteientschädigung. Dazu gehören aber auch die Kosten des angefochtenen Konkursentscheides sowie jene des Konkursamtes, die zwischen der Konkurseröffnung durch die erste Instanz und der Aufhebung des Konkurses im Rechtsmittelverfahren anfallen (KGer GR KSK 19 44 v. 19.8.2019 E. 3.1 m.w.H.). 2.2. Die Forderung, die zur Eröffnung des Konkurses führte, betrug gemäss Konkursbegehren CHF 2'294.35 einschliesslich Kosten und Zinsen (RG act. I/1). Das Regionalgericht setzte die Gerichtskosten auf CHF 200.00 fest und sprach keine Parteientschädigung zu (act. E.1 Dispositiv-Ziff. 2). Gemäss Einzahlungs-Quittung des Betriebs- und Konkursamtes der Region Plessur vom 31. Mai 2022 leistete der Beschwerdeführer am selben Tag eine Einzahlung im Betrag von CHF 3'400.00, wobei als Buchungstext Folgendes vermerkt ist: "Schuldnerzahlung"

E. 3.1

Wie erwähnt, setzt die Aufhebung der Konkursöffnung infolge eines echten Novums gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG voraus, dass der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnten (BGE 132 III 715 E. 3.1). Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung heisst dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere wenn die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss insbesondere nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen (BGer 5A_918/2020 v. 26.3.2021 E. 4.1 m.w.H.).

E. 3.2

In der Beschwerdeschrift führte der Beschwerdeführer aus, die im Betreibungsregisterauszug aufgeführten Forderungen werde er ab Juli 2022 mit monatlichen Zahlungen von CHF 3'000.00 tilgen können. Zum einen werde er eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, woraus pfändbares Einkommen erzielt werde. Zum anderen habe er eine Vereinbarung mit einem Hotel/Gasthaus in der Nähe. Gemäss dieser Vereinbarung werde er monatlich mit CHF 3'000.00 entschädigt. Die schriftlichen Dokumente zu diesen beiden neuen Einnahmequellen werde er umgehend nachreichen (act. A.1, Ziff. 3). Obschon der Vorsitzende den Beschwerdeführer am 7. Juni 2022 telefonisch und schriftlich (act. D.1) aufforderte, noch innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist die entsprechenden Beweismittel einzureichen, gingen bis Ablauf der Beschwerdefrist am 10. Juni 2022 keine

E. 3.3

Weshalb es ihm nicht möglich war, den Kleinvertrag wie auch die Vereinbarung über die unselbständige Erwerbstätigkeit, von der in der Beschwerdeschrift noch die Rede ist, bis zum 10. Juni 2022 einzureichen, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Zwar reichte er mit der Beschwerdeschrift ein ärztliches Zeugnis ins Recht, aus dem hervorgeht, dass er bis am 12. Juni 2022 zu 100 % arbeitsunfähig war (act. B.4). Doch führte er in diesem Zusammenhang aus, im Anschluss an die Hospitalisierung vom 29. April bis 2. Mai 2022 sei er in seiner Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt gewesen (act. A.1, S. 2). Dass er mit diesen Einschränkungen noch zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerdeschrift am 3. Juni 2022 konfrontiert war, liess er nicht erkennen. Auch in der Eingabe vom 20. Juni 2022 wird nicht geltend gemacht, die Belege zur Zahlungsfähigkeit hätten aus gesundheitlichen Gründen nicht früher beigebracht werden können. Stattdessen wird darin ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ab Juni 2022 die Leitung im I. _____ in J. _____ übernommen habe (act. D.3), was darauf schliessen lässt, dass er im Juni 2022 wieder arbeitsfähig war. Ein Gesuch um Fristwiederherstellung ging bis heute im Übrigen keines ein, obschon ein solches innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen wäre (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer

in der Lage gewesen wäre, die fehlenden Beweismittel zur Zahlungsfähigkeit noch innerhalb der Be- schwerdefrist einzureichen.

E. 3.4

Abgesehen davon wäre die Zahlungsfähigkeit auch dann nicht glaubhaft gemacht, wenn die Eingabe vom 20. Juni 2022 zusammen mit dem "Kleinvertrag" vom 1. Juni 2022 berücksichtigt würde. Die Behauptungen des Beschwerdefüh- rers dazu, wie er die ausstehenden Schulden zu begleichen beabsichtige, sind nicht schlüssig. In der Beschwerde vom 3. Juni 2022 spricht er davon, dass er die Schulden ab Juli 2022 mit monatlichen Zahlungen von CHF 3'000.00 werde tilgen können (act. A.1, Ziff. 3). In der Eingabe vom 20. Juni 2022 ist demgegenüber von monatlichen Zahlungen von bloss noch CHF 2'000.00 die Rede (act. D.3), ohne dass nachvollziehbar wäre, weshalb die monatlichen Raten nun CHF 1'000.00 tiefer sind als ursprünglich behauptet. Weiter erwähnte der Beschwerdeführer in

E. 3.5

Der Beschwerdeführer reichte einen Betreibungsregisterauszug vom 31. Mai 2022 (act. B.1) ein, ohne sich zu den darin aufgeführten Betreibungen und zu deren Umfang zu äussern. Der eingereichte Betreibungsregisterauszug deckt den Zeitraum seit November 2020 ab. Verzeichnet sind insgesamt 49 Betreibun- gen. Davon wurden 20 Betreibungen mit Zahlung jeweils ans Betreibungsamt er- ledigt, während zwei Betreibungen durch Rechtsvorschlag eingestellt sind. Aktuell sind somit noch 27 Betreibungen hängig (unter Einschluss jener, die zur Konkur- seröffnung geführt hat). Für 13 Betreibungen, die sich zusammen auf CHF 37'081.15 summieren, wurde die Pfändung vollzogen (= CHF 14'319.40 [Be- treibung K3._____] + CHF 3'276.20 [K5._____] + CHF 4'385.15 [K6._____] + CHF 1'046.80 [K7._____] + CHF 386.90 [K8._____] + CHF 1'880.00 [K9._____] + CHF 558.30 [K10._____] + CHF 4'669.55 [K11._____] + CHF 293.35 [K12._____] + CHF 4'386.30 [K13._____] + CHF 1'047.00 [K14._____] + CHF 615.70 [K15._____] + CHF 216.50 [K16._____]). Für drei Betreibungen im Gesamtumfang von CHF 3'235.95 ist der Konkurs angedroht (= CHF 455.20 [Betreibung K2._____] + CHF 715.45 [K17._____] + CHF 2'065.30 [K18._____]). Zehn Betrei- bungen im Gesamtbetrag von CHF 35'883.95 sind eingeleitet, ohne dass der Zah- lungsbefehl bislang zugestellt werden konnte (= CHF 311.30 [Betreibung K4._____] + CHF 1'614.00 [K19._____] + CHF 446.10 [K20._____] + CHF 7'500.00 [K21._____] + CHF 715.45 [K22._____] + CHF 6'167.50

E. 4

/ 8 A._____, Betr. K1._____, Gläubigerschuld inkl. Zinsen/Kosten, Ge- bühren/Auslagen KA + RG Plessur" (act. B.2). Mit der geleisteten Zahlung sind nicht nur die Forderung, sondern auch die Kosten des angefochtenen Konkursent- scheidens sowie die Kosten des Konkursamtes seit der Konkursöffnung gedeckt. Der Konkurshinderungsgrund der Tilgung ist folglich nachgewiesen. 3. Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, dass er die im Betreibungsregis- terauszug aufgeführten Schulden ab Juli 2022 mit monatlichen Raten tilgen werde. Damit macht er sinngemäss geltend, zahlungsfähig zu sein.

E. 5

/ 8 weiteren Belege ein. Erst am 20. Juni 2022, mithin zehn Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist, reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe zusammen mit einer Kopie des "Kleinvertrages" ein, den er mit der H._____ bereits am 1. Juni 2022

abgeschlossen hatte (act. D.3). Dies ist zu spät, weshalb der Kleinvertrag nicht mehr berücksichtigt werden kann. Wenn aber allein Behauptungen zur Zahlungsfähigkeit vorliegen, ist diese nach der dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht glaubhaft gemacht (oben E. 3.1).

E. 6

/ 8 der Beschwerdeschrift – nebst dem Vertrag mit dem benachbarten Hotel, aus dem monatlich CHF 3'000.00 resultieren – eine unselbständige Erwerbstätigkeit (act. A.1, Ziff. 3), während er in der späteren Eingabe plötzlich von einer selbständigen Erwerbstätigkeit in J._____ sprach. In beiden Eingaben liess er zudem offen, mit welchem Einkommen aus dieser zusätzlichen Erwerbstätigkeit zu rechnen ist. Die Erwerbssituation des Beschwerdeführers erscheint somit weitgehend unklar, zumal auch fraglich ist, wie er – nebst seinen Verpflichtungen im benachbarten Gasthaus und in J._____ – die D._____ weiter zu führen gedenkt. In der Beschwerdeschrift und in der späteren Eingabe finden sich ausserdem keinerlei Angaben zur Vermögenslage, obschon der Beschwerdeführer als Einzelunternehmer jedenfalls der Buchführungspflicht untersteht (vgl. Art. 957 OR) und diesbezüglich auf dem Laufenden sein sollte. Dies deutet darauf hin, dass der Beschwerdeführer über kein Vermögen verfügt, namentlich nicht über flüssige Mittel. Substantiiert behauptet und belegt ist demnach lediglich ein Einkommen von CHF 3'000.00 pro Monat aus dem Vertrag mit der H._____, dies allerdings auch nur von Juni bis Oktober 2022 (act. D.3.1). Dass der Beschwerdeführer damit längerfristig – nebst seinem Lebensunterhalt – Tilgungsraten von CHF 3'000.00 bzw. CHF 2'000.00 pro Monat finanzieren kann, ist nicht vorstellbar.

E. 7

/ 8 [K23._____] + CHF 2'970.10 [K24._____] + CHF 488.20 [K25._____] + CHF 230.55 [K26._____] + CHF 15'440.75 [K27._____]). Die hängigen Betreibungen belaufen sich somit auf insgesamt rund CHF 76'000.00. Selbst mit monatlichen Teilzahlungen von CHF 3'000.00 bzw. CHF 2'000.00 wird der Beschwerdeführer diese Schuldenlast nicht in absehbarer Zeit abtragen können. 4. Zusammengefasst ist zwar die Tilgung der Forderung nachgewiesen, es kann aber nicht gesagt werden, dass die Zahlungsfähigkeit des Beschwerdeführers wahrscheinlicher ist als seine Zahlungsunfähigkeit. Der Konkurs kann somit nicht aufgehoben werden. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 5. Bei diesem Ergebnis gehen die Prozesskosten zulasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 500.00 (Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) werden aus dem Kostenvorschuss bezogen, welche der Beschwerdeführer beim Kantonsgericht hinterlegt hat. Nachdem der Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden ist, erübrigt sich die Zusprechung einer Parteientschädigung.

E. 8

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.